



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im Juli 2005
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 05/2005 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

1. **Meldung des Arbeitnehmeranteils ab 01.07.2005**
2. **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage**
3. **Anmerkungen zum Handbuch für Personalsachbearbeiter**
4. **Beitragserstattung in der freiwilligen Versicherung**
5. **Beratungstag der Zusatzversorgungskasse beim Arbeitgeber**

1. **Meldung des Arbeitnehmeranteils ab 01.07.2005**

Mit Rundschreiben 04/2005 -ZVK- informierten wir Sie über die Erhöhung der Arbeitnehmerbeteiligung. Bei der Erstellung von Meldungen an die Zusatzversorgungskasse, die einen Zeitraum nach dem 01.07.2005 betreffen, müssen **keine** gesonderten Versicherungsabschnitte gebildet werden.

Beispiel:

Ein Versicherter wird zum 30.11.2005 abgemeldet.

Entgelt vom 01.01.05 - 30.06.05	3.000,00 € (mtl.)	18.000,00 € (gesamt)
Entgelt vom 01.07.05 - 30.11.05	3.045,00 € (mtl.)	15.225,00 € (gesamt)
Arbeitnehmeranteil bis 30.06.05 (0,5 %)	15,00 € (mtl.)	90,00 € (gesamt)
Arbeitnehmeranteil ab 01.07.05 (0,8 %)	24,36 € (mtl.)	121,80 € (gesamt)

Zuordnung Arbeitnehmeranteil an der Umlage

Zeitraum	Buchungsschlüssel	zv-pfl. Entgelt	Umlage/Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil
01.01.–30.11.2005	01 10 10	13.970,45 €	153,68 €
01.01.–30.11.2005	03 10 10	19.254,55 €	211,80 €
01.01.–30.11.2005	01 20 01	33.225,00 €	996,75 €

Zuordnung Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag

Zeitraum	Buchungsschlüssel	zv-pfl. Entgelt	Umlage/Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil
01.01.–30.11.2005	01 10 10	33.225,00 €	365,48 €
01.01.–30.11.2005	01 20 01	26.165,00 €	784,95 €
01.01.–30.11.2005	03 20 03	7.060,00 €	211,80 €

- 2 -

2. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage

Sofern die Zuordnung des Arbeitnehmeranteils an der Umlage erfolgt, erhöht der Umlage-Beitrag des Versicherten, anders als die vom Arbeitgeber zu tragende Umlage, nicht zusätzlich das steuer- und sozialversicherungspflichtige Entgelt des Versicherten, da der Beitrag aus dem Netto-Entgelt ja bereits versteuert und verbeitragt wurde.

Damit ist lediglich noch die vom Arbeitgeber zu tragende Umlage (0,6 % bzw. 0,3 % ab 01.07.2005) vom Arbeitgeber bis zu monatlich 89,48 € pauschal, darüber hinaus ggf. individuell zu versteuern.

Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt wird im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV ebenfalls nur noch um die vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Umlage (0,6 % bzw. 0,3 % ab 01.07.2005) erhöht.

Beispiel: Ein Versicherter bezieht im Jahr 2005 ein monatliches zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt in Höhe von 2.500,00 €.

Daraus ist bei einem Umlagesatz von insgesamt 1,1 %

eine Umlage - Arbeitgeberanteil (0,6 %) von	15,00 €
und eine Umlage – Arbeitnehmeranteil (0,5 %) von	12,50 €

zu zahlen.

Nach ArEV 0,6 % von 2.500,00 € =	15,00 €
vermindert um 13,30 € =	1,70 €

Dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt sind somit 1,70 € hinzuzurechnen.

3. Anmerkungen zum Handbuch für Personalsachbearbeiter

3.1 CD-ROM

Bei der Installation der CD-ROM erscheint ein Hinweis, dass die CD-ROM "kostenlos 30 Tage genutzt oder gleich freigeschaltet werden kann". Dieser Hinweis ist leider missverständlich, da die Nutzung und Freischaltung auf Dauer kostenlos ist. Der Freischaltcode ist auf der CD-ROM aufgedruckt.

3.2 Fehler im Handbuch

Leider haben sich im Handbuch Fehler eingeschlichen, die wie folgt zu korrigieren sind:

- Im Beispiel 3 auf Seite 139 ist als Versicherungsmerkmal nicht "23" zu melden, sondern "24". Bei den dazu gehörenden Zusatzbeiträgen ist anstelle von "20" die "26" zu melden.
- Im Beispiel 12 auf Seite 215 ist das Datum 19.01.2004 durch das Datum 19.01.2005 zu ersetzen.
- Im Beispiel 13 auf Seite 216 ist das Datum 23.01.2004 durch das Datum 23.01.2005 zu ersetzen.

4. Beitragserstattung in der freiwilligen Versicherung

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf eine Änderung des § 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des ATV/ATV-K bezüglich einer Beitragserstattung bei Kündigung einer freiwilligen ZVK-Zusatzrente geeinigt. Mit dieser Änderung folgen die Tarifvertragsparteien den Forderungen des Alterseinkünftegesetzes, insbesondere in Bezug auf das Betriebsrentengesetz und erfüllen eine Auflage des BMF.

Die AVB der freiwilligen Versicherung wurden aufgrund dessen dahingehend geändert, dass im Falle einer Kündigung der freiwilligen Versicherung statt einer Beitragserstattung nunmehr eine an die aktuelle Gesetzgebung angepasste Abfindung möglich ist. Der Punkt A.8. der AVB/ Freiwillige Versicherung erhielt mit Ablauf des 30.06.2005 folgende Fassung: *"Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn er nicht deren Abfindung beantragt. Im Rahmen dieser Abfindung erhält die/der Versicherte ihre/seine eingezahlten Beiträge -abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung- ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt."* Die Änderung trat rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und gilt auch für alle Bestandsverträge in der freiwilligen Versicherung.

5. Beratungstag der Zusatzversorgungskasse beim Arbeitgeber

Die letzten Entwicklungen sowohl in der Pflicht- als auch in der freiwilligen Versicherung (Alterseinkünftegesetz, staatliche Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung u. ä.) führen bei Personalabteilungen und Beschäftigten zu einer Reihe von Fragen zur betrieblichen Altersversorgung.

Wir bieten Ihnen und Ihrer Belegschaft aus aktuellem Anlass die Möglichkeit, bei einem kostenlosen Beratungstag/einer Informationsveranstaltung (auch individuell) in Ihrem Hause alle relevanten Fragen zu klären. Ihre terminlichen Wünsche werden wir gern berücksichtigen, um den Arbeitsablauf so wenig wie möglich zu stören.

Bitte bedenken Sie nochmals, dass der Arbeitgeber erhebliche Einsparungen erzielen kann, wenn sich möglichst viele Beschäftigte für eine Entgeltumwandlung entscheiden.

Für eine zeitnahe Beratung spricht auch die Tatsache, dass die gegenwärtig sehr attraktive Verzinsung für Neuverträge in der freiwilligen Versicherung ab 2006 zur Diskussion steht. Dagegen ist die Attraktivität der Entgeltumwandlung durch den zusätzlichen Förderrahmen von jährlich 1.800,- € (steuerfrei) weiter gestiegen.

Sollten Sie Interesse an einer Beratung in Ihrem Hause haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Herren Züge, Telefon 03306 / 7986 - 19 und Pulsack, Telefon 03306 / 7986 – 18 zur Verfügung.

Bei Fragen zum Rundschreiben stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter